



Sicherheitsdirektion des
Kantons Basel-Landschaft
Direktionsvorsteher Isaac Reber
Rathausstrasse 2
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 22. Januar 2016

Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung, EG StPO (Organisation der Aufsicht, Strafbefehlskompetenz für Übertretungen)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) bedanken wir uns.

Grundsätzliches

Für die SP Baselland ist es wichtig, dass fünf Jahre nach Einführung der StPO die Frage der Aufsicht neu aufgegriffen wird. Retuschen an den Abläufen unter Beibehaltung des bisherigen Aufsichtsmodells allein sind nicht zielführend. Es braucht eine grundlegende Auseinandersetzung über Form und Inhalt der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft.

Gründe dafür sind nicht nur die bisherigen Erfahrungen, sondern vor allem die neue Funktion, welche die Staatsanwaltschaft mit Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung erhalten hat. Bei der Beratung des Einführungsgesetzes wurde dieser Tatsache viel zu wenig Rechnung getragen. Die Staatsanwaltschaft hat eine untersuchungsrechtliche und eine anklagende Funktion und ist dazu noch Strafbefehlsbehörde. Damit hat sie eine klare gerichtliche Funktion. Wenn man dazu bedenkt, dass – wie die Erfahrungen auch in anderen Kantonen aufzeigen – die überwiegende Anzahl der Untersuchungen nicht mit einer Anklageerhebung endet, muss davon ausgegangen werden, dass die gerichtlichen Funktionen der Staatsanwaltschaft noch umfangreicher sind oder werden.

Der Regierungsrat ist sicher nicht die richtige Behörde, um die gerichtlichen Funktionen der Staatsanwaltschaft zu überprüfen. Selbst für die Überprüfung in Bezug auf Organisation und Abläufe der gerichtlichen Tätigkeit ist eine hohe Fachkompetenz notwendig.

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Das EG StPO sieht dafür eine Fachkommission vor, welche den Regierungsrat in seiner Aufsichtsfunktion unterstützt. In der Vernehmlassungsvorlage schreibt der Regierungsrat klar, dass der Fachkommission keine eigenständige Aufsichtsfunktion zukommt. Das entspricht dem bestehenden Recht. Gleichzeitig schreibt er, dass sich die Aufsichtstätigkeit nicht auf den Bereich der Rechtsanwendung erstreckt. Damit nimmt er in Kauf, dass die Staatsanwaltschaft in einem zentralen Bereich ihrer Tätigkeit letztlich unbeaufsichtigt ist.

Die zunehmende Anzahl Untersuchungen, die ohne Anklageerhebung enden, müsste dazu führen, dass die Funktion der Aufsicht vertieft diskutiert und allenfalls neue Lösungen gefunden werden.

Bei der Beratung des EG StPO stand neben den Aufsichtsmodellen Regierungsrat und Kantonsgericht als dritte Möglichkeit die Bildung eines Justizrates zur Diskussion. Der Bund hat sich für die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft für dieses Modell entschieden. Dem haben sich einzelne Kantone angeschlossen.

Es wäre nun der richtige Zeitpunkt, diese Diskussion auch in unserem Kanton noch einmal zu führen, diesmal in Kenntnis der ersten Erfahrungen mit der eidgenössischen Strafprozessordnung und dem kantonalen Einführungsgesetz.

Die SP Baselland fordert den Regierungsrat auf, diese Diskussion unverzüglich mit einem rechtsvergleichenden Bericht über die verschiedenen Aufsichtsmodelle und deren Ausgestaltung zu lancieren.

Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

Wir erlauben uns trotzdem, zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen, sollten Regierungsrat und Landrat nicht bereit sein, das Aufsichtsmodell grundsätzlich neu zu diskutieren.

Mit der Vorlage sollen Schwachpunkte der bestehenden Regelungen in Bezug auf die Fachkommission behoben werden. Das wird von der SP Baselland unterstützt. Insbesondere muss die bisherige Regelung der Mitgliedschaft in der Fachkommission geändert werden. Es stellt sich allerdings die Frage, was mit „ausgewiesene Fachleute im Strafprozessrecht und im Strafrecht“ gemeint ist. Die geltende Regelung verlangt zwei Präsident/innen eines BL-Gerichtes, weil die Praxiserfahrung hoch gewichtet worden ist. Für die Aufsicht ist nicht nur der rechtswissenschaftliche Hintergrund wichtig, sondern auch die praktische Erfahrung.

Wie soll die Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege in Zukunft gewährleistet sein?

Fachpersonen aus anderen Kantonen könnten da sehr wohl in die Bresche springen.

Diese Überlegungen führen zur Forderung, in **§ 5, Abs. 3** folgende Formulierung aufzunehmen:

„Die Mitglieder der Fachkommission sollen ausgewiesene Fachleute im Strafprozessrecht und im Strafrecht sein **und über Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege verfügen.**“

§ 5b Varianten

Es kann nicht sein, dass Mitglieder des basellandschaftlichen Strafgerichts oder der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ausüben. Diese haben eine klare inhaltliche Aufsichtsfunktion, indem sie zur Anklage gebrachte Fälle beurteilen.

Der im vorherigen Abschnitt verlangte Praxisbezug kann sehr gut durch ausserkantonale Fachleute aus der Strafrechtspflege gewährleistet werden. Die SP spricht sich für die Variante 2 aus.

§ 5d Berichterstattung der Fachkommission

Es ist richtig, dass der Bericht der Fachkommission an den Regierungsrat geht. Es handelt sich um eine regierungsrätliche Kommission, welche den Regierungsrat mit ihrem Fachwissen in der Ausübung seiner Aufsichtsfunktion unterstützt. Folgerichtig muss sich zuerst der Regierungsrat mit dem Bericht seiner Kommission befassen und ihn dann mit einer Vorlage an den Landrat weiterleiten.

§5e Entscheid durch den Regierungsrat

Es ist ebenfalls richtig, dass der Regierungsrat in seiner Vorlage an den Landrat die beschlossenen Massnahmen aufzeigt. Damit der Landrat die Oberaufsicht wahrnehmen kann, müssen ihm alle Unterlagen inklusive der beschlossenen Massnahmen zur Verfügung stehen. Welche Kommission die Vorlage berät, entscheidet grundsätzlich die Geschäftsleitung des Landrates. Es geht nicht an, dass in diesem Fall Sonderregelungen gelten. Die SP unterstützt deshalb die vorgeschlagene Gesetzesänderung.

§12a

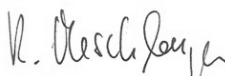
Keine Bemerkungen.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüssen



Adil Koller
Co-Präsident SP Baselland



Regula Meschberger
Co-Präsidentin SP Baselland